



Weisung des Amtes für Soziale Dienste zum HMB-W-Verfahren
(Hilfebedarfe für Menschen mit Behinderungen im Bereich Wohnen)

A) Ausgangssituation

1. HMB-W-Verfahren

1.1 Rechtliche Grundlagen

Hintergrund für die Entwicklung des HMB-W-Verfahrens (Hilfebedarfe für Menschen mit Behinderungen im Bereich Wohnen) ist die Novellierung der §§ 75 ff SGB XII.

Das HMB-W-Verfahren ist im Rahmen des § 76 Abs. 2 SGB XII eine Methode zur Bildung von Gruppen von Hilfeempfängern mit vergleichbarem Hilfebedarf für den Bereich Wohnen im Rahmen von Eingliederungshilfen gem. §§ 53/54 SGB XII in Verbindung mit § 55 SGB IX.

1.2 Intention des Verfahrens

Das Verfahren wurde 1998 von der Forschungsstelle „Lebenswelten behinderter Menschen“ der Universität Tübingen (Frau Dr. Metzler) entwickelt.

Auf der Grundlage der allgemeinen Ziele der Eingliederungshilfe:

- Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft/Integration/Partizipation/
Selbstbestimmung
- Milderung oder Beseitigung der Behinderung bzw. deren Folgen
- Unterstützung möglichst selbständiger Lebensführung

beinhaltet das Verfahren

- a) für den Einzelfall die Ermittlung des individuellen Hilfebedarfes, für den personelle Unterstützung im Bereich Wohnen besteht (qualitativer Hilfebedarf)
- b) die Auswertung des Hilfebedarfes anhand von Punktwerten, die die Zuordnung zu einer Hilfebedarfsgruppe ergeben. (quantitativer Hilfebedarf).
Das HMB-W-Verfahren enthält 5 Hilfebedarfsgruppen.

1.3 Instrumente

Das H.M.B.-W-Verfahren umfasst

- a) den Fragebogen zur Bezeichnung der vorwiegenden/vorrangigen Behinderungen und von zusätzlichen/begleitenden Behinderungen – siehe Anlage 1a Weisungsordner 08 Vorbogen -
- b) den Fragebogen zur Hilfebedarfserhebung in der individuellen Lebensgestaltung Version 5/2001 – siehe Anlage 1b Weisungsordner 09 Fragebogen -
- c) Auswertungsraster und Gruppendifferenzierung Version 5/2001 – siehe Anlage 1c Weisungsordner 10 Punktebewertung –

B) Einführung des H.M.B.-W-Verfahrens im Lande Bremen

1. Vorlauf

- November 1999 bis Februar 2000 – Erprobung des Verfahrens bei ausgewählten Trägern von Einrichtungen für körperlich geistig und mehrfach behinderte Erwachsene im Lande Bremen.
- 5.9.2002 Beschluss der „Zentralen Arbeitsgruppe zur Versorgung geistig und mehrfach behinderter Erwachsener“, das HMB-W-Verfahren als Bestandteil des Gesamtplanes nach § 46 BSHG einzuführen.
- 1.6.2001 bis 31.3.2002 – Ersterhebung/Begutachtung nach HMB-W-Verfahren aller in Bremer ambulanten und stationären Behinderten-Einrichtungen lebenden erwachsenen Menschen durch Mitarbeiterinnen des Sozialdienstes Erwachsene des Amtes für Soziale Dienste als Bestandserhebung und Grundlage zur Bildung von Entgelten im Rahmen der Umsetzung der §§ 93 ff BSHG.
- Erarbeitung der „Richtlinie gem. § 5 Abs. 2 BrAGBSHG für das Land Bremen zur Feststellung des Hilfebedarfes von Menschen mit körperlichen, geistigen und mehrfachen Behinderungen nach dem HMB-W-Verfahren“ im Rahmen der Unterkommission HMB-W-Verfahren.

2. Einführung als Regelverfahren

Gemäß „Rahmenvereinbarung zum Entgeltverfahren und zur weiteren Umsetzung der §§ 93 ff BSHG in 2003“ vom 16.12.2002 besteht zwischen dem SAFGJS und der LAG der freien Wohlfahrtsverbände Konsens zur flächendeckenden Anwendung des HMB-W-Verfahrens ab Januar 2003.

C) Anwendungsbereich

Das HMB-W-Verfahren mit seinen oben dargestellten Instrumenten wird gemäß der „Rahmenrichtlinie zu § 5 Abs. 1 BremAGSGBXII für das Land Bremen“ als Bestandteil des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII angewandt für körperlich, geistig und mehrfach behinderte Erwachsene in Bremer Kostenträgerschaft.

in Bremen

Im ambulant betreuten Wohnen (Einzelbetreutes Wohnen/Wohngemeinschaften), im stationären Wohnen (Behindertenwohnheime, Außenwohngruppen/Externes Wohnen, Wohntraining).

Einrichtungen außerhalb Bremens

Generell gilt für Bremer behinderte Menschen in auswärtigen Einrichtungen das im jeweiligen Bundesland geltende Verfahren. Gesamtplanung nach § 58 SGB XII und Kostenzusagen der Wirtschaftl. Hilfen/Fachdienst Stationäre Hilfen erfolgen auf der Basis der dort anzuwendenden Regelungen zur Bedarfsfeststellung.

Bestehen begründete Bedenken gegen die in einem anderen Bundesland getroffene Einstufung nach dem HMB-W -Verfahren oder anderer Verfahren, ist diese Einstufung zu überprüfen.

Bedarfsermittlungsverfahren, Zusammenarbeit Bremen und Bremerhaven

- Für erwachsene Menschen mit Behinderungen aus Bremerhaven, die in Einrichtungen oder im ambulant Betreuten Wohnen in der Stadt Bremen leben, erfolgt die Fortschreibung des Gesamtplanes sowie die Feststellung der Hilfebedarfe durch das Amt für Soziale Dienste für den Personenkreis der Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen bzw. durch die Behandlungszentren für den Personenkreis der seelisch behinderten Menschen.

- Für erwachsene Menschen mit Behinderungen aus Bremen, die in Einrichtungen oder im ambulant Betreuten Wohnen in der Stadt Bremerhaven leben, erfolgt die Fortschreibung des Gesamtplanes sowie die Feststellung der Hilfebedarf durch das Gesundheitsamt in Bremerhaven.
- Grundlage ist das im Bundesland Bremen abgestimmte und anzuwendende Gesamtplanverfahren nach § 58 SGB XII mit allen Instrumenten zur Steuerung des Hilfeprozesses für den Personenkreis nach § 53 SGB XII.

Wohnpflegeheime

In Wohnpflegeheimen, die als Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI zugelassen sind, findet das HMB-W -Verfahren keine Anwendung.

D) Zuständigkeit für das HMB-W-Verfahren

Zuständig für die Anwendung des HMB-W-Verfahrens im Amt für Soziale Dienste ist der Sozialdienst Erwachsene in den Sozialzentren.

E) Regelverfahren

1.1 Grundlagen

- a) Richtlinie gem. § 5 Abs. 2 BremAGSGB XII für das Land Bremen zur Feststellung des Hilfebedarfes von Menschen mit geistigen, körperlichen und mehrfachen Behinderungen (nach dem HMB-W-Verfahren)
- b) Weisung zum Gesamtplanverfahren nach § 58 SGB XII
- c) Fachliche Weisung zu „Verfahrensregeln bei Eingliederungshilfen im Rahmen der Gesamtplanung nach § 58 SGB XII für den Personenkreis körperlich, geistig und mehrfach behinderter Erwachsene“

1.2 Gesamtlankonferenz

Mit der Durchführung der Gesamtlankonferenzen wird zur Entscheidung über die Hilfebedarfsgruppe stadtweit ein transparentes, effizientes und kooperatives Verfahren realisiert, das auf den individuellen Hilfebedarf, den persönlichen Zielen sowie den Wünschen des Leistungsberechtigten ausgerichtet ist und auf den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen basiert.

Teilnehmer:

TeilnehmerInnen sind die MitarbeiterInnen des SDE und deren Leitung. Im Einzelfall können weitere Beteiligte hinzugezogen werden.

Sitzungsturnus:

Sitzungsturnus ist im Rahmen der Dienstbesprechung, mindestens 1 x monatlich.

Fallkonstellationen mit Klärungsbedarf für die GPK:

- Neuaufnahmen bzw. Neufall
- Fortschreibungen
- Wechsel der Hilfebedarfsgruppe (HBG) bzw. HMB-W PLUS
- Wechsel der Betreuungsform (z.B. ambulant, stationär)

1.3 Neufälle

1.3.1

Bei Antrag des betroffenen behinderten Menschen/seines gesetzlichen Vertreters auf Aufnahme in eine Wohnform stellt der Sozialdienst Erwachsene so frühzeitig wie möglich unter Einbeziehung des Betroffenen, seiner Angehörigen/gesetzl. Vertreters sowie ggf. unter

Hinzuziehung bereits betreuender Institutionen den individuellen Hilfebedarf nach HMB-W - Verfahren fest.

1.3.2

Der ermittelte Hilfebedarf wird mit der aufnehmenden Wohneinrichtung abgestimmt. Im Konfliktfall führt der zuständige Sozialdienst Erwachsene eine Fallkonferenz unter Beteiligung der Einrichtung, ggf. auch unter Beteiligung des betroffenen behinderten Menschen und/oder gesetzl. Vertreter durch. Bei Nichteinigung zwischen Leistungserbringer und AfSD über die Hilfebedarfsgruppenzuordnung (HBG), entscheidet der Sozialdienst Erwachsene über den Hilfebedarf/die Hilfebedarfsgruppe nach Beratung in der Gesamtplankonferenz (GPK).

1.3.3

Die vorläufige Hilfebedarfsfeststellung nach HMB-W wird durch den Gutachter zur Beratung in der Gesamtplankonferenz (GPK) vorgestellt und danach modifiziert der/die MA/SDE ggf. die Bewertung und den Gesamtplan. Die Einzelfallverantwortung der MA/SDE bleibt von der GPK unberührt.

Die Hilfebedarfserhebung nach dem HMB-W-Verfahren ist im Bereich Wohnen Voraussetzung für den Gesamtplan nach § 58 SGB XII und für die im Gesamtplan zu begründende Maßnahme einschl. der lang- und kurzfristigen Zielplanung.

1.3.4

Die Einrichtung erhält eine Teilkopie des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII einschl. des Auswertungsrasters mit der Punktebewertung und Hilfebedarfsgruppe (Teilbereich ambulanten /stationären Wohnen).

1.3.5

Die Wirtschaftl. Hilfen/ Fachdienst Stationäre Hilfen erhalten mit dem Gesamtplan nach § 58 SGB XII das Auswertungsraster mit der Punktwertung und der Festlegung der Hilfebedarfsgruppe.

1.3.6

Die Hilfebedarfsgruppe wird nach Umstellung der Entgeltstruktur Bestandteil des rechtsmittelfähigen Bescheides der Wirtschaftl. Hilfe/ Fachdienst Stationäre Hilfen.

1.4 Eilfälle

Ist in Fällen, in denen auf Grund einer Notlage eine sofortige Unterbringung in einer Einrichtung erforderlich ist, die sofortige Feststellung des Hilfebedarfes nach HMB-W-Verfahren angemessen nicht möglich, wird diese innerhalb von 5 Werktagen nach Aufnahme in der Einrichtung im Rahmen der Gesamtplanung nach § 58 SGB XII vom Sozialdienst Erwachsene nachgeholt.

1.5 Gesamtplanfortschreibung nach § 58 SGB XII

Im Rahmen der regelmäßigen Gesamtplanfortschreibung überprüft und stellt der Sozialdienst Erwachsene den individuellen Hilfebedarf nach HMB-W-Verfahren gemeinsam mit den Betroffenen und der Einrichtung ggf. unter Hinzuziehung weiterer Personen, insbesondere gesetzl. Vertreter und, sofern die Betroffenen einverstanden sind, Angehöriger erneut fest. Als Grundlage für die Überprüfung übersendet die Einrichtung dem Sozialdienst Erwachsene vorab mit dem Entwicklungsbericht ihrerseits eine Einschätzung zum Hilfebedarf nach HMB-W.

Der weitere Ablauf erfolgt wie bei Neufällen; Punkte 1.3.2 bis 1.3.6.

1.6 Veränderungen des Hilfebedarfes während eines Begutachtungszeitraumes

1.6.1 Anmeldungen zu Veränderungen von Hilfebedarfen können auftreten

- 1.6.1.1 durch Antrag des Hilfeempfängers/seines gesetzl. Vertreters
- 1.6.1.2 durch die Einrichtung, in der sich der Hilfeempfänger befindet
- 1.6.1.3 durch den Sozialdienst Erwachsene selbst

1.6.2 In diesen Fällen ist folgendermaßen zu verfahren:

1.6.2.1

Werden Veränderungen des Hilfebedarfes vom Hilfeempfänger/seinem gesetzl. Vertreter beantragt oder durch die Einrichtung angemeldet, übermittelt die Einrichtung dem Sozialdienst Erwachsene eine detaillierte Dokumentation (HMB-W-Einschätzung und Verlaufsbericht) zum veränderten Hilfebedarf.

1.6.2.2

Der Sozialdienst Erwachsene überprüft den Hilfebedarf analog Punkt 1.5.

1.6.2.3

Stellt der Sozialdienst Erwachsene fest, dass eine Veränderung des Hilfebedarfes und der Hilfebedarfsgruppe vorliegt, nimmt er eine Neubeurteilung nach HMB-W-Verfahren vor.

1.6.2.4

Das weitere Verfahren erfolgt wie bei Neufällen; Punkte 1.3.3 bis 1.3.6.

1.6.3 Veränderung wird nicht festgestellt

Wird eine Veränderung des Hilfebedarfes bzw. der Hilfebedarfsgruppe vom Sozialdienst Erwachsene nicht festgestellt, erhält bei formellem Antrag durch den Hilfeempfänger/seinem gesetzl. Vertreter die Wirtschaftl. Hilfe/ Fachdienst Stationäre Hilfen eine schriftliche Nachricht durch den Sozialdienst Erwachsene. Die Wirtschaftl. Hilfe/ Fachdienst Stationäre Hilfen erteilt einen rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheid an den Hilfeempfänger/seinen gesetzl. Vertreter.

F) Fortbildung/Qualifizierung

Die MitarbeiterInnen der Sozialdienste Erwachsene sind verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungen incl. Fachaustausch zur Anwendung und Weiterentwicklung des HMB-W-Verfahrens und an Maßnahmen zur Qualitätssicherung teilzunehmen, u.a. um eine einheitliche Anwendung des HMB-W-Verfahrens sicherzustellen.

Anlagen

(Alle Anlagen sind hier nicht beigefügt)

4. Inkrafttreten

Die Weisung tritt mit Wirkung zum 01.05.2014 in Kraft.

Die Weisung vom 01.08.2013 wird mit Wirkung vom 30.04.2014 aufgehoben.